



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

Brandschutzordnung

der Universität Heidelberg



Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
Brandschutzordnung Teil A nach DIN 14096 (Aushang)	4
Brandschutzordnung Teil B nach DIN 14096	5
a) Brandschutzordnung Teil A nach DIN 14096 (Aushang)	5
b) Brandverhütung	6
c) Brand- und Rauchausbreitung	7
d) Flucht- und Rettungswege	7
e) Melde- und Löscheinrichtungen	8
f) Verhalten im Brandfall	8
g) Brand melden	9
h) Alarmsignale und Anweisungen beachten	9
i) In Sicherheit bringen	9
j) Löschversuch unternehmen	10
k) Besondere Verhaltensregeln	11
Brandschutzordnung Teil C nach DIN 14096	12
a) Brandverhütung	12
b) Meldung und Alarmierung	13
c) Sicherheitsmaßnahmen für Personen und Sachwerte	13
d) Löschmaßnahmen	14
e) Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr	14
f) Nachsorge	14



Einleitung

Diese Brandschutzordnung enthält Regeln für die Brandverhütung und Anweisungen über das Verhalten und die Maßnahmen bei Ausbruch eines Brandes. Die hier aufgeführten Regelungen dienen dem vorbeugenden und bekämpfenden Brandschutz an der Universität Heidelberg. Sie ist für alle Personen bindend, die in den Gebäuden der Universität Heidelberg tätig sind oder diese besuchen bzw. sich auf dem Gelände der Universität Heidelberg befinden.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf eine gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten sowohl in der weiblichen als auch in der männlichen Form.

Die Brandschutzordnung gliedert sich in drei Abschnitte.

Der Teil A der Brandschutzordnung ist ein Aushang und richtet sich an alle Personen (Beschäftigte, Studierende, Mitarbeiter von Fremdfirmen, Besucher), die sich auf dem Gelände der Universität Heidelberg aufhalten. Dieser Aushang enthält die wichtigsten Verhaltensregeln im Brandfall und ist gut sichtbar an Stellen auszuhängen an denen Personen häufig vorbeigehen oder verweilen. Alle Beschäftigten, Studierenden, Mitarbeiter von Fremdfirmen und Besucher sind verpflichtet, diese Brandschutzordnung aufmerksam zu lesen und strikt einzuhalten.

Der Teil B der Brandschutzordnung richtet sich an die Beschäftigten und Studierenden der Universität Heidelberg (Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben). Dieser Teil enthält wichtige Regeln zur Verhinderung von Brand- und Rauchausbreitung, zur Freihaltung der Flucht- und Rettungswege und weitere Regeln, die das Verhalten im Brandfall betreffen. Teil B wird allen Beschäftigten und Studierenden in geeigneter Form bekannt gegeben. Alle Beschäftigten und Studierenden sind verpflichtet, diese Brandschutzordnung aufmerksam zu lesen und strikt einzuhalten.

Der Teil C richtet sich an die Beschäftigten der Universität Heidelberg, die über ihre allgemeinen Pflichten hinaus mit besonderen Brandschutzaufgaben betraut sind. Hierzu gehören u. a. die Leitung der Universität, Führungskräfte und Leiter von Organisationseinheiten, dem Gebäudemanagement mit den Mitarbeitern der Serviceteams/Haustechnik sowie Mitarbeiter mit einer besonderen Rolle in der Abwehr von Gefahren, z. B. Gebäudeverantwortliche, Brandschutzhelfer, Sicherheitsbeauftragte und Paten für Personen mit Handicap. In diesem Teil wird dieser Personenkreis mit der Durchführung von vorbeugenden brandschutztechnischen Maßnahmen betraut.

Die Brandschutzordnung gilt für alle Gebäude und Grundstücke der Universität Heidelberg. Sie tritt ab dem 01.04.2016 mit Unterzeichnung in Kraft und ersetzt entsprechende vorherige getroffene Vereinbarungen.

Der Personalrat hat zugestimmt (§ 74 Abs. 2 Nr. 1 und 7 Landespersonalvertretungsgesetz Baden-Württemberg).

Heidelberg, den 01.04.2016

Unterschrift Kanzlerin



BRANDSCHUTZORDNUNG Teil A nach DIN 14096

Brände verhüten



Feuer, offenes Licht und Rauchen
im Gebäude verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren
Brand melden



Handfeuermelder
betätigen



Notruf **112**

In Sicherheit
bringen

Gefährdete Personen
warnen

Hilfsbedürftige
mitnehmen

Türen schließen



Gekennzeichneten
Fluchtwegen folgen



Aufzug nicht benutzen

Sammelstelle aufsuchen
Auf Anweisungen achten

Löschversuch
unternehmen



Feuerlöscher benutzen



Brandschutzordnung Teil B nach DIN 14096

a) Brandschutzordnung Teil A nach DIN 14096 (Aushang)



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

BRANDSCHUTZORDNUNG Teil A nach DIN 14096

Brände verhüten



Feuer, offenes Licht und Rauchen
im Gebäude verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren
Brand melden



Handfeuermelder
betätigen



Notruf **112**

Gefährdete Personen
warnen

Hilfsbedürftige
mitnehmen

Türen schließen

**In Sicherheit
bringen**



Gekennzeichneten
Fluchtwegen folgen



Aufzug nicht benutzen



Sammelstelle aufsuchen

Auf Anweisungen achten

Feuerlöscher benutzen

**Löschversuch
unternehmen**

Erstellt von: Abteilung Arbeitssicherheit Stand: März 2016



b) Brandverhütung

1.	Rauchen	Rauchverbote bestehen in allen Gebäuden der Universität Heidelberg. Die Gebäude sind mit Rauchmelder ausgestattet.
2.	Feuer und offenes Licht	Offenes Feuer und offenes Licht sind in der Regel in den Gebäuden unzulässig. Ausnahmen definiert die Gefährdungsbeurteilung (z. B. die Verwendung von Bunsenbrennern in Laboratorien).
3.	Gefahrstoffe	Gefahrstoffe müssen feuersicher aufbewahrt werden. Brennbare Flüssigkeiten und Druckgase sind in Sicherheitsschränken oder speziellen Räumen zu lagern. Genaueres regelt die jeweilige Betriebsanweisung.
4.	Elektrische Geräte	Es dürfen nur technisch einwandfreie und regelmäßig geprüfte Geräte eingesetzt werden. Elektrische Geräte mit aktiver Heizquelle (Kaffeemaschinen, Öfen etc.) dürfen nur auf feuerfesten Unterlagen betrieben werden. Ein Wärmestau ist zu vermeiden.
5.	Abfälle	Abfälle dürfen nur in dafür geeigneten Behältern aufbewahrt werden. Diese sind regelmäßig zu leeren.
6.	Feuerlösch- und Rettungseinrichtungen	Feuerlösch- und Rettungseinrichtungen dürfen nicht beschädigt/verändert und grundsätzlich nicht ohne Vorliegen eines Ernstfalles vom vorgesehenen Platz entfernt werden und müssen jederzeit zugänglich sein.
7.	Mängel und Schäden	Bauliche oder technische Mängel sind umgehend zu melden (Abteilung 3.2 Bau- und Liegenschaften bzw. KTG). Mängel und Schäden an Versorgungsleitungen (Strom, Wasser, Heizung, Gas) sind sofort der Störannahme zu melden: Störannahme: Aus dem Telefonnetz der Universität (54 -): 114 – 5111 Aus dem Telefonnetz des Klinikums (56 -): 5111 Informationen seitens der Technischen Leitwarte stehen an 365 Tagen jeweils 24 Std. unter der Telefonnummer 7272 oder über den Technischen Notruf 4444 (bitte nur in Notfällen) zur Verfügung. Bei Gasgeruch „Gas-Notaus“ betätigen, Funkenbildung vermeiden und für gute Raumlüftung sorgen. Reparaturen nur von zugelassenen Fachkräften durchführen lassen.
8.	Flure und Treppenhäuser	Notwendige Flure und Treppenhäuser sind von Brandlasten frei zu halten. Es dürfen dort keine elektrischen Geräte betrieben werden. In diesen Bereichen sind Müllbehälter, sofern erforderlich, selbstlöschend auszuführen.



c) Brand- und Rauchausbreitung

1.	Feuerschutzabschlüsse	In den Technikräumen und Brandabschnitten sowie besonders brandgefährlichen Bereichen sind Brandschutztüren eingebaut. Diese sind geschlossen zu halten.
2.	Anhäufung brennbarer Stoffe	In Büros und Sozialräumen dürfen keine unnötigen Brandlasten gelagert werden. Technikräume sind komplett von zusätzlichen Brandlasten freizuhalten.
3.	Rauchabschlüsse	<p>Rauchschtztüren grenzen einzelne Rauchabschnitte/Brandabschnitte voneinander ab, damit im Brandfall nicht alle Rettungswege gleichzeitig verqualmen können und ausreichende Zeit für Evakuierungsmaßnahmen bleibt.</p> <p>Rauchschtztüren und die feuerhemmenden Türen, die mit Türschließern ausgerüstet sind, welche sicherstellen sollen, dass die Türen ständig geschlossen sind, dürfen zu keiner Zeit unzulässig (z. B. durch Holzkeile, Blumenkübel oder ähnliches) offengehalten werden.</p> <p>Bei Rauchschtztüren, die mit zugelassenen Offenhaltungseinrichtungen ausgerüstet sind, und somit bei Auftreten von Brandrauch automatisch schließen, ist darauf zu achten, dass im Schließbereich der Türflügel keine Gegenstände abgestellt werden.</p>
4.	Rauch- und Wärmeabzug	In den Treppenhäusern sind Vorrichtungen eingebaut, die die Funktion eines Rauch- und Wärmeabzugs erfüllen. Diese können im Brandfall von Hand betätigt werden oder werden direkt über einen Brandmelder bzw. Auslösemechanismus selbständig geöffnet.

d) Flucht- und Rettungswege

1.	Freihalten von Flucht- und Rettungswegen	Flure, Treppen und Ausgänge dürfen weder zugestellt noch mit Gegenständen eingeengt werden. Gegenstände in Rettungswegen bilden Stolpergefahren. Sind diese Gegenstände aus brennbaren Stoffen, können sie zudem zur Brandausbreitung beitragen.
2.	Notausgänge	Notausgänge sind stets frei und benutzbar zu halten. Sie müssen in Fluchtrichtung jederzeit ohne Schlüssel zu öffnen sein.
3.	Kennzeichnung	<p>Der Verlauf von Fluchtwegen und der Notausgänge ist eindeutig nach der ASR A 1.3 zu kennzeichnen.</p> <p>Defekte Sicherheitsbeleuchtung ist unverzüglich auszutauschen.</p> <p>Die Beschilderung/Kennzeichnung ist ständig den Gegebenheiten anzupassen.</p>



4.	Feuerwehrlächen, Brandschutzzonen und Rettungswege	<p>Flächen für die Feuerwehr (Zufahrten, Aufstellflächen, Hydranten etc.), Brandschutzzonen und Rettungswege im Außenbereich sind ständig von Fahrzeugen, Müllcontainern und dergleichen freizuhalten.</p> <p>Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt.</p>
5.	Sammelstellen	<p>Sammelstellen sind i. d. R. für alle Gebäude festgelegt und in den Flucht- und Rettungswegplänen dargestellt.</p> <p>Die Sammelstellen dienen als Anlaufstelle im Brandfall und müssen von allen zu evakuierenden Personen aufgesucht werden.</p>

e) Melde- und Löscheinrichtungen

1.	Unterweisung	<p>Jeder hat sich an seinem Arbeitsplatz über die vorhandenen Melde- und Löscheinrichtungen zu informieren. Diese Informationen müssen in den regelmäßigen Sicherheitsunterweisungen durch die jeweiligen Vorgesetzten vermittelt werden.</p> <p>Sämtliche Notfalleinrichtungen (z. B. Feuerlöscher, Feuermelder etc.) sind mit Hinweisschildern deutlich zu kennzeichnen und ständig freizuhalten.</p>
2.	Meldeeinrichtungen	<p>Von allen Telefonen kann unter der Rufnummer 112 die Feuerwehr oder Rettungsdienste alarmiert werden.</p> <p>Das Gebäude ist mit einer Brandmeldeanlage ausgerüstet, die bei Betätigung der Druckknopfmelder unmittelbar zur Alarmierung der Feuerwehr führt. Ansonsten ist das Gebäude mit einem automatischen Rauchfrüherkennungssystem ausgestattet.</p>
3.	Löscheinrichtungen	<p>Die vorhandenen Feuerlöscher sind für die Brandklassen A und B (glutbildende Stoffe und Flüssigkeiten) zugelassen.</p> <p>Handfeuerlöschgeräte befinden sich im Flur- und Treppenbereich und in gefährdeten Bereichen (z. B. Laboratorien).</p> <p>Wandhydranten befinden sich in Treppenträumen und Fluren.</p>

f) Verhalten im Brandfall

Panik	<p>Um Panik zu vermeiden, verlassen Sie ruhig und besonnen den Gefahrenbereich. Ruhe bewahren. Beruhigen Sie eventuell Mitarbeiter und Besucher.</p>
--------------	--



g) Brand melden

Inhalt der Meldung	<p>Beim Ausbruch eines Brandes bzw. schon bei der Wahrnehmung eines Brandgeruches ist unverzüglich die Feuerwehr über einen Druckknopffeuermelder der Brandmeldeanlage zu alarmieren.</p> <p>Zusätzlich kann die Feuerwehr (Tel.: 112) und ggf. die Polizei (Tel.: 110) alarmiert werden.</p> <p>Bei der Alarmierung über Telefon ist anzugeben:</p> <ul style="list-style-type: none">• Wo brennt es?<ul style="list-style-type: none">- Straße, Hausnummer, Stadtteil, Gebäude, Stockwerk, Raumnummer• Was brennt?<ul style="list-style-type: none">- Brandart, Brandursache• Wie viel brennt?<ul style="list-style-type: none">- Umfang des Brandes• Welche Gefahren?<ul style="list-style-type: none">- Nähere Angaben (z. B. durch Gefahrstoffe)• Warten auf Rückfragen!<ul style="list-style-type: none">- Das Gespräch beendet die Notrufzentrale
---------------------------	---

h) Alarmsignale und Anweisungen beachten

1.	Alarmsignale	Falls die Sirene der Gebäude-Alarmierungs-Einrichtung ertönt, liegt ein Schadenfall vor. Alle Beschäftigten, die dieses Signal hören, haben sich unverzüglich ins Freie zu begeben und den Sammelplatz aufzusuchen.
2.	Anweisungen	Anweisungen des Vorgesetzten, der Feuerwehr oder der Geschäftsleitung sind Folge zu leisten.

i) In Sicherheit bringen

1.	Gefahrenbereich verlassen	Im Gebäude befindliche Mitarbeiter und Besucher bzw. Fremdfirmen sind aufzufordern unverzüglich das Gelände bzw. Gebäude auf den gekennzeichneten Fluchtwegen zu verlassen.
2.	Personenmitnahme	Die Mitarbeiter haben unverzüglich einen anderen Brandabschnitt aufzusuchen und dabei darauf zu achten, dass niemand im gefährdeten Bereich bleibt. Auf Mitarbeiter mit Handicap ist besonders Rücksicht zu nehmen.
3.	Fluchtwege	Machen Sie sich mit den Flucht- und Rettungswegen rechtzeitig vertraut.



4.	Erste Hilfe	Sind Personen verletzt worden, begleiten Sie diese in einen sicheren Bereich, keine Gefahrenstelle.
5.	Aufzüge	Im Brandfall dürfen keine Aufzüge benutzt werden. Nur die ausgewiesenen Rettungswege benutzen.

j) Löschversuche unternehmen

1.	Durchführung	Nachdem alle Personen aus dem unmittelbaren Gefahrenbereich gebracht sind, und soweit dies ohne Gefährdung der eigenen Person möglich ist, Löschmaßnahmen einleiten. Hierzu stehen die Wandhydranten und Feuerlöscher zur Verfügung.
2.	Behandlung brennender Personen	Brennende Personen sind mit dem Pulver- bzw. Schaumlöcher abzulöschen und Brandverletzungen mit fließendem kaltem Wasser zu behandeln.

Hinweise zum Richtigen Einsatz von Feuerlöschgeräten:

	Richtig	Falsch
Feuerlöscher erst am Brandherd einsetzen, Brand in Windrichtung angreifen		
Flächenbrände vorn beginnend ablöschen		
Tropf- und Fließbrände von oben nach unten löschen		
Ausreichend Feuerlöscher gleichzeitig einsetzen, nicht nacheinander!		
Rückzündung beachten		

Nach Gebrauch Feuerlöscher nicht wieder an die Halter hängen. Neu befüllen lassen!



k) Besondere Verhaltensregeln

Zusätzliche Angaben	<p>Beim Eintreffen der Feuerwehr ist der Einsatzleiter einzuweisen. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten.</p> <p>Schließen Sie beim Verlassen des Raumes die Fenster und Türen. Nicht verriegeln.</p> <p>Die Rauchschutztüren mit Offenhaltesystem in den Fluren und Treppenträumen sind zu schließen, damit sich der Brandrauch nicht ungehindert ausbreiten kann.</p> <p>Bei Verrauchung der Treppenträume lösen Sie, sofern vorhanden und ohne Selbstgefährdung möglich, die Rauch-Wärmeabzugsanlage (RWA) aus, damit der Rauch abziehen kann und Frischluft nachströmt.</p> <p>Können die Räume nicht mehr verlassen werden, verbleiben Sie in Ihren Räumen, schließen Sie die Türen und machen Sie sich an den Fenstern bemerkbar. Verstopfen Sie die Türritzen mit nassen Tüchern eventuell Kleidungsstücke. Warten Sie die Rettung durch die Feuerwehr ab.</p> <p>Die Bergung von wichtigen Arbeitsunterlagen sowie von Sachwerten ist nur in Absprache mit der Einsatzleitung der Feuerwehr zulässig.</p>
Betriebsvorschriften	<p>Die Vorgaben der örtlichen Betriebsvorschriften (Foyer, Versammlungsstätten etc.) bezüglich des Brandschutzes sind einzuhalten.</p>



Brandschutzordnung Teil C nach DIN 14096

a) Brandverhütung

Der in der Einleitung der Brandschutzordnung benannte Personenkreis ist für die Umsetzung der folgenden Brandschutzmaßnahmen in deren Funktions- und Verantwortungsbereich zuständig.

1. Einhaltung der Brandschutzbestimmungen im laufenden Betrieb, bei Nutzungsänderungen, Reparaturen und Installationsarbeiten
2. Regelmäßige Prüfungen der Brandschutzeinrichtungen sicherstellen
3. Aktuell halten von Hinweis- und/oder Sicherheitsschildern (Kennzeichnung der Flucht- und Rettungswege, der Sammelstellen, der Brandschutzeinrichtungen und der besonderen Gefahrenbereiche)
4. Bei allen Arbeiten in Bereichen mit erhöhter Brandgefahr (z.B. Labor) und explosionsgefährdeten Bereichen sind die in der Gefährdungsbeurteilung festgelegten Sicherheitsmaßnahmen anzuordnen und ihre Durchführung sicherzustellen
5. Durchsetzung des Rauchverbotes und des Verbots des Umgangs mit Offenem Feuer
6. Kontrolle der Aktualität der Flucht- und Rettungspläne und des Aushangs der Brandschutzordnung
8. Beschäftigte (auch Mitarbeiter von Fremdfirmen) im Brandschutz unter- bzw. einweisen
9. Brandschutz- und Räumungsübungen sicherstellen (auch in Teilbereichen)
10. Brandschutzbegehungen und Teilnahme an Brandverhütungsschauen der Feuerwehr
12. Anweisung und Überwachung der Beseitigung brandschutztechnischer Mängel
13. Festlegen von Maßnahmen bei Ausfall oder außer Betrieb setzen von Brandschutzeinrichtungen



b) Meldung und Alarmierung

Alarmierung im Brandfall

	Name	Telefon	Handy
Feuerwehr		112	
Leitung – Verwaltung			
Hausmeister			

Weitere Rufnummern

intern

	Name	Telefon	Handy
Elektrische Anlagen			
Wasser			
Heizung			

extern

Polizei		110	
Rettungsdienst		112	

c) Sicherheitsmaßnahmen für Personen und Sachwerte

Nach der Alarmauslösung sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Sofortige Räumung des Gebäudes ist unverzüglich einzuleiten und sofern gefahrlos möglich, ist zu überprüfen, ob die Räumung vollständig erfolgt ist.
- Nach der Räumung sind Ortsunkundige, Menschen mit Handicap und/oder verletzte Personen zu betreuen.
- Bergung von wichtigen Arbeitsunterlagen sowie von Sachwerten ist in Absprache mit der Einsatzleitung der Feuerwehr nur zulässig, wenn dabei eine Personengefährdung ausgeschlossen ist.
- Besondere technische Einrichtungen, wie z. B. mechanische Rauchabzugsanlagen sind in Betrieb zu nehmen.
- Besondere technische Einrichtungen, wie z. B. Versorgungsleitungen, elektrische Anlagen sind außer Betrieb zu setzen oder in einen sicheren Betriebszustand zu bringen.



d) Löschmaßnahmen

Löschversuche nur bei Entstehungsbränden vornehmen. Der **Personenschutz steht dabei im Vordergrund**. Löschversuche, wenn möglich, nur von mehreren Personen gleichzeitig vornehmen.

e) Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr

Die Brandstelle und die nähere Umgebung sind freizumachen bzw. zu räumen.

Beschäftigte und Besucher sind so weit von der Brandstelle und aus der näheren Umgebung zu entfernen, dass die Feuerwehrkräfte nicht behindert werden.

Der Lotse (ortskundige Mitarbeiter) hat sich im Zufahrtsbereich für die Feuerwehr aufzustellen und hat folgende Aufgaben:

- Sonstige notwendige Informationsmittel bereitzustellen und
- Zugänge ermöglichen.

f) Nachsorge

Die Sicherung der Brandstelle (Unfallgefahren, Verkehrssicherungspflicht, Witterungseinflüsse und Diebstahl) ist erst nach Freigabe der Feuerwehr durchzuführen.

Das Wiederbetreten der Räume ist erst nach Freigabe durch die Feuerwehr gestattet.

Gebrauchte Feuerlöschtechnik ist wieder in den Ausgangszustand zu bringen. Dazu sind alle gebrauchten Feuerlöschgeräte (Feuerlöscher) füllen zu lassen oder neu zu beschaffen.